



## Geheimhaltungserklärung

### Gesetzliche Grundlage / Datenschutz

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet die Universität Zürich (UZH), Informationen (Personendaten und ggf. auch Sachdaten) durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen vor zufälligen, unberechtigten oder unrechtmässigen Zugriffen, Veränderungen oder Offenlegungen und vor Verlusten sowie Zerstörung zu schützen. Darüber hinaus kann es auch aus anderen Gründen angezeigt sein, Informationen vertraulich zu behandeln. Um dies sicherzustellen, muss die UZH Dritte im Sinne des untenstehenden Adressatenkreises zur Geheimhaltung der besagten Informationen verpflichten. Dazu dient die vorliegende Geheimhaltungserklärung.

### Adressatenkreis

Diese Geheimhaltungserklärung ist durch diejenigen Personen zu unterzeichnen, welche in Ausführung ihres Auftrags resp. im Rahmen einer Zusammenarbeit mit der UZH Zugang zu vertraulichen Informationen der UZH haben, die beispielsweise aufgrund datenschutzrechtlicher Pflichten geheim zu halten sind. An der UZH angestellte Personen müssen diese Geheimhaltungserklärung nicht unterzeichnen. Ihnen zukommende Informationen sind bereits durch das Amtsgeheimnis geschützt.

### Geheimhaltungspflichten

1. Die unterzeichnende Person verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Informationen, von denen sie bei der Ausführung ihres Auftrags resp. ihrer Zusammenarbeit mit der UZH Kenntnis erhält und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
2. Die unterzeichnende Person nimmt zur Kenntnis, dass sie im Rahmen dieses Auftrags resp. der Zusammenarbeit mit der UZH zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet ist.
3. Die unterzeichnende Person verpflichtet sich, die Daten und Informationen ausschliesslich zu den im Auftrag resp. der Zusammenarbeitsvereinbarung vorgesehenen Zwecken zu bearbeiten und sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der UZH an Dritte weiterzugeben. Bei Beendigung der Tätigkeit ist sie zudem verpflichtet, auf Verlangen der UZH alle Dokumente, Datenträger, Sicherungskopien oder weitere Unterlagen zurückzugeben oder datenschutzkonform zu zerstören. Vorbehalten bleiben allfällige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder anderslautende vertragliche Regelungen.
4. Die unterzeichnende Person verpflichtet sich, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass unbefugte Personen Zugang zu den Daten erhalten oder Daten verloren gehen. Bei einem Verlust von Daten oder Datenträgern bzw. einem möglichen unbefugten Zugang von Dritten ist die UZH umgehend zu informieren.
5. Die unterzeichnende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Verletzung ihrer Pflichten zu strafrechtlichen Konsequenzen im Sinne von Art. 320 StGB (Amtsgeheimnis), § 40 IDG (vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten) sowie gegebenenfalls der Bestimmungen über besondere Geheimnispflichten wie das Berufsgeheimnis (Art. 321 und 321<sup>bis</sup> StGB) oder das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis (Art. 162 StGB) führen kann.

**Ich bestätige hiermit, dass ich die obenstehenden Bestimmungen und Pflichten zur Kenntnis genommen habe und verpflichte mich, diese einzuhalten.**

Umschreibung des Auftrags / der Zusammenarbeit: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorname / Name

\_\_\_\_\_  
Unterschrift